

# **Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 01.06.2023**

## Allgemeines

Mit der kommunalen Wärmeplanung (KWP) wird in den nächsten Jahren durch die Kommunen eine städteplanerische Aufgabe umzusetzen sein, die aus vielen Gründen eine große Herausforderung darstellt. Eine KWP ist eine informelle Planung auf Gemeindeebene und ein zentraler Baustein der Energiewende vor Ort unter Berücksichtigung zukünftiger Klimaneutralität und Versorgungssicherheit. Die KWP soll den kommunalen Hauptakteuren als strukturelle Leitplanke für die zukünftige Stadt- und Wärmeplanung dienen. Ziel einer KWP ist es, für die Gemeinden eine ökologische, ökonomische, sozial verträgliche und versorgungssichere Wärmelösung als langfristige Perspektive darzustellen und Maßnahmen bzw. Umsetzungsoptionen aus Sicht der Gemeinde zu benennen. Im Ergebnis einer KWP soll ein Plan vorliegen, welcher in der Kommune Gebiete ausweist, die vorzugsweise mit einem Wärmenetz oder vorzugsweise mit einem Gasnetz (grünes Gas und Wasserstoff) oder mit Einzelversorgungslösungen zu versorgen wären.

Der Gesetzesvorschlag ist dem Grunde nach zu begrüßen, da hiermit zum Einen die rechtlichen Voraussetzungen für eine seriöse städteplanerische Betrachtung umsetzbarer Pfade zur Realisierung der nationalen Beschlüsse zu Klimaschutz auf kommunaler Ebene geschaffen werden und wenn zum Anderen eine Homogenisierung der verschiedenen den gleichen Anwendungsbereich betreffenden Gesetze erreicht werden soll. Wichtig in diesem Zusammenhang wäre es, das Gesetz zur KWP zeitlich vor den in Rede stehenden Anpassungen zu Heizsystemen im GEG in Kraft zu setzen und die einschlägigen §§ des GEG mit den gesetzlichen Regelungen des KWP-Gesetzes zu verschränken.

Jedoch greift der Gesetzestext nach deutlich zu tief in ingenieurtechnische Regularien und Berechnungsdetails ein, die traditionell durch einschlägige Normen und Richtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik abdeckt sind und auch bleiben sollten. Eine Regelung wie sie zum Beispiel durch die VOB/C seit Jahrzehnten gelebte gute Praxis in Planung und Ausführung von Bauleistungen darstellt, wäre hier deutlich zielführender und flexibler handhabbarer als eine Aufnahme in das Gesetz als Anlage. In der jetzigen Form besteht ein enormes Risiko inhaltlicher Inkonsistenzen sowie rechtlicher Konflikte.

Weiterhin ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen, inwieweit die gesetzlich formulierten Soll- Zeithorizonte zur Erstellung kommunaler Wärmepläne (alle Kommunen > 10T EW bis 31.12.2027; in Sachsen ca. 67) mit den verfügbaren Ressourcen auf kommunaler Seite, der kommunalen Wärmeversorger wie auch bei den Kapazitäten der planenden Ingenieure der Bundesländer abgeglichen wurden, um die Umsetzungswahrscheinlichkeit für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten Wärmepläne in der gebotenen Qualität und Güte zu bewerten. Aus Sicht der IKS bestehen erheblich Zweifel, dass die existierenden ingenieurtechnischen Ressourcen auf nationaler Ebene für die Komplexität der Aufgaben kurzfristig verfügbar sind. Unter Berücksichtigung der niedrigen Immatrikulationszahlen in den einschlägigen ingenieurtechnischen Fachrichtungen an deutschen Hochschulen und Universitäten wird es



realistisch betrachtet, 5–10 Jahre brauchen, die erforderlichen Ingenieurskapazitäten in den Bereichen Energiewirtschaft, Stadtentwicklung, Projektmanagement, Prozesssteuerung und Kommunikation fundiert auszubilden und mit praktischer Erfahrung auszustatten.

Eine weitere Anmerkung bezieht sich auf den erheblichen Umfang der im Rahmen der KWP zu ermittelnden und im Plan anzugebenden Daten, bei denen es sich zu einem erheblichen Teil um sensible unternehmensbezogene bzw. persönliche Daten handelt. Hierfür sind als Voraussetzung klare rechtliche Regeln zu schaffen, damit die planenden Ingenieure in die Lage versetzt werden, diese Planungsleistung rechtssicher erbringen zu können. Hier ist der Gesetzgeber und im Anschluss die planungsverantwortliche Stelle und damit der AG gefordert. Diese Verantwortung kann nicht auf die Ingenieure abgewälzt werden.

Im Folgenden wird zu einzelnen Punkten/§§ Stellung bezogen:

### **§ 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen**

Aktuell besteht die Möglichkeit einer sehr hohen finanziellen Unterstützung einer kommunalen Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie (KRI). Derzeit sind die Fördervoraussetzungen der Kommunalrichtlinie und die Gesetzesinhalte nicht deckungsgleich. Es muss sichergestellt sein, dass die über die KRI geförderten Wärmepläne ihre Gültigkeit behalten.

Zum Punkt Umsetzungsfristen:

Wo ist der Unterschied in den Anforderungen zwischen Soll Termin und Pflichttermin?

- 1) Was erscheint als ist der Wunschtermin für den Abschluss einer kWP
- 2) Definiert Was ist der spätest möglichen Termin einer kWP?

Wie kommen die Verfasser darauf, dass jemand den ersten Termin (1) für sich als Ziel annimmt, wenn der 2. Termin 2 bzw. 1 Jahr später ist?

### **§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen**

Zu Abs.1:

Hierfür ist es erforderlich eine entsprechende Stelle und eine für die Anforderungen geeignete Datenlage zu schaffen. Der hierfür erforderliche Aufwand muss spezifiziert nach Bundesland gefiltert werden. Die Umsetzungsfristen müssen diese Randbedingungen berücksichtigen.

Beispiel:

Aktuelle gibt es für Sachsen keine zentrale Erfassung dieser Daten. Die Daten der Kleinfeuerungsanlagen z.B. sind kehrbezirksscharf erhoben. Die Kehrbezirksnummern sind jedoch nicht PLZ scharf. Weiterhin werden nur Leistung, Errichtungsjahr, Erzeugertyp und Brennstofftyp erhoben. Energieverbräuche werden nicht erfasst.

Zu Abs. 2, Nr. 3:

Diese Formulierung ist viel zu unscharf, und daher seriös nicht zu beplanen.



Zu Abs. 2, Nr. 4-10:

Der hiermit verbundene Abstimmungsaufwand, die geforderte Detailtiefe (z.T. ab 50 KW Einzelerzeugerleistung) sowie die notwendige Ortskenntnis erfordert erheblichen ingenieurtechnischen Aufwand in zeitlicher und damit finanzieller Hinsicht. Die planungsverantwortliche Stelle muss auf Grund der geforderten Orts- und Detailkenntnis in der Kommune verortet sein. Ob der damit verbundene Personalaufwand auf kommunaler Ebene geleistet werden kann, ist zumindest fraglich. Der Aufwand für die Ingenieurleistungen steigt erheblich. Damit werden automatisch mehr Ressourcen gebunden, mit den entsprechenden Konsequenzen im Hinblick auf den Zeithorizont der Fertigstellung der KWP.

Zu Abs. 4:

Wir müssen auch Nachbarländer in unserer Wärmeplanung mitreden lassen. Werden hierfür bilaterale Regeln getroffen und könnte damit ein Nachbarland eine Wärmeplanung in einer Grenzregion verhindern? Die Erläuterung in der Anlage „Die Regelung sieht vor, dass auch im Ausland befindliche Gebiete bzw. die für sie zuständigen Hoheitsträger in der Wärmeplanung zu beteiligen sind.“ beantwortet diese Frage nicht. Die rechtlichen Auswirkungen dieser Regelung im Hinblick auf die terminlichen und Inhaltlichen Vorgaben einer KWP sind nicht bewertbar. Hier ist eine Klärung erforderlich.

### **§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze**

Die aktuelle Formulierung „berücksichtigt bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien ..., sowie bestehende Transformations- und Wärmenetzausbaupläne“ erläutert nur sehr unscharf, was hiermit gemeint ist. Hier wäre eine klarere Formulierung wünschenswert.

### **§ 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung**

Zu Abs. 1:

In welcher Form erfolgen die Datenerfassung und Verarbeitung? Ist hierfür eine landes- oder bundesweit einheitliche IT-Lösung geplant oder kann jede planungsverantwortliche Stelle dies selbst regeln? Eine Vorgabe zur Datenqualität und Kompatibilität wäre wünschenswert. Insbesondere bereits vorhandene Datenhaltungen auf Länderebene (z. B. Nordrhein-Westfalen) sollten berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2 und 3:

Im Fall der Datenerhebung gemäß Anlage 1 wird gefordert, dass Gas- oder Wärmeverbräuche adressbezogen, d.h. EFH-Besitzer grundstücksscharf, Daten liefern. Wer ist dafür zuständig, die gemäß Gesetz geforderte Aggregation für mindestens fünf benachbarte Hausnummern umzusetzen? Die planungsverantwortliche Stelle, der Grundstückseigentümer, der Planer?

Insgesamt bestehen insbesondere im Bereich der Detailtiefe der zu liefernden Daten erhebliche Inkonsistenzen im Gesetzesentwurf zwischen den einzelnen §§ und den Inhalten der Anlagen 1 – 3.

## § 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

Zu Abs. 1 und 4:

Gilt die Auskunftspflicht auch gegenüber Dritten, wenn diese gemäß §6 (2) durch die Planungsverantwortliche Stelle mit der Wärmeplanung beauftragt wurden?

Zu Abs. 2:

Welcher Stichtag gilt hier? Sollte nicht die Erhebung von Daten ermöglicht werden? Welche Daten liegen bei den unter (1) genannten Stellen überhaupt vor?

## § 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung

Hier wäre eine bundeseinheitliche Lösung erstrebenswert.

Beispiel:

Wann werden die Daten nicht mehr benötigt? Wer entscheidet das?

Aus Datenschutzsicht wäre dieser Zeitpunkt erreicht, nachdem die Planung erstellt wurde. Aber wurden Fehler gemacht, lassen diese sich nicht mehr korrigieren, da die Grundlagendaten gelöscht wären.

## § 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung / § 14 Bestandsanalyse / § 15 Potenzialanalyse

Wie bereits beschrieben, sind die technischen Inhalte einer Wärmeplanung in einschlägigen Normen, Richtlinien bzw. technischen Regeln zu beschreiben. In das Gesetz sollten nur die vom Bund regelbaren Vorgaben aufgenommen werden.

Zu §14 Abs. 2:

Hier wird wie in Anlage 1 beschrieben, die Erhebung von Daten und Informationen soweit erforderlich „gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen“ vorgeschrieben. Bei EFH-Siedlungen steht dies in Konflikt mit der Aggregationspflicht auf mind. fünf benachbarte Hausnummern gemäß §10 Abs. 2. Wer definiert das Erfordernis zur Erhebung so detaillierter Daten?

Beispiel:

Offen bleibt z.B. auf welchem Ortsbereich sich die Regelung bezieht. Aus Sicht der IKS sollte man das Gebiet nicht zu klein wählen (§3 (1-5)) sondern auch die Verknüpfung von Wärmenetzgebieten (§3 (8-10)) betrachten. Das ist insbesondere bei Nutzung von Abwärme sinnvoll, da die Unternehmen häufig nicht im Wohngebiet stehen.

Als besonders wichtig wird die in Anlage 1-Nr.:6 formulierte Erhebung von Informationen und Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung bewertet, die im Minimum die genannten Daten für:

- zur Lage,



- zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie im Fall geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
- zu geplanten Verstärkungsmaßnahmen auf Niederspannungsebene

enthalten müssen.

## **§ 18 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045**

§ 18 enthält eine erhebliche Anzahl von Planungszielen, die ausschließlich auf Prognosen bzw. Wahrscheinlichkeiten basieren. Die Unterscheidung in Wärmenetzgebiet, Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung sowie ein sonstiges Gebiet mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme und „für eine dieser Versorgungsvarianten wahrscheinlich geeignet“, muss in einer Abwägung aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten erfolgen. Um die ohnehin erhebliche Prognoseunsicherheit zumindest nachvollziehbar zu gestalten und eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wären aus ingenieurtechnischer Sicht Vorgaben bzw. Hinweise oder Leitplanken zur Berechnungsmethodik (Kapitalwert, Annuität, VOFI, etc.) incl. von zu verwendbaren Quellen zu Kalkulationszinssätzen und Preissteigerungen sowie Investitionskosten empfehlenswert. Dies kann auch in Form von Handreichungen durch die planungsverantwortlichen Stellen erfolgen. Insbesondere die finanzmathematischen Randbedingungen sind durch den AG festzulegen.

## **§ 19 Umsetzungsmaßnahmen**

Hier werden die Umsetzungsmaßnahmen erstellt. Es bleibt völlig unklar, wer die Maßnahmen dann umsetzen soll oder wird. Anlage 3 fordert, dass im Wärmeplan dazu Festlegungen getroffen werden. Das ist u. E. völlig unmöglich, dazu müssten sich ja die Genannten dann verpflichten. Das greift insbesondere in die Hoheit der Haushaltplanungen ein, sprich, will es eine Kommune selbst finanzieren, müssen dazu Haushaltbeschlüsse erfolgen. Bei Dritten müssten Verträge abgeschlossen werden. Das geht sehr weit.

## **§ 22 Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung**

Die in § 22 in Verbindung mit den Vorgaben von §20 Abs. 3 sowie Anlage 3 getroffenen Festlegungen zu den im Wärmeplan abzubildenden Daten und Kennzahlen müssen erstens Landesrechtlich geregelt werden und zweitens braucht es eine rechtliche Klarheit, inwieweit es zulässig ist, alle in vorgenannten Teilen des Referentenentwurfes geforderten Angaben offenzulegen, das diese teilweise sehr sensible unternehmensinterne und personenbezogene Kennzahlen betreffen. Insbesondere im Hinblick auf die im Referenten formulierten Termine für die KWP zum 31.12.2027 (67 Kommunen in SN) stellt die kurzfristige Klärung dieser Punkte eine wesentliche Voraussetzung für die fristgemäße Erstellung der KWP dar.

Wird als weiterer Punkt für die in Abs. 2, Nr. 6 ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebiete auf einen Anschluss- und Benutzungszwang oder eher auf Freiwilligkeit gesetzt. Dies wird die Verbindlichkeit dieser Pläne wesentlich beeinflussen.

## **§ 23 Fortschreibung des Wärmeplans**

Auf die Hinweise zu den Planungsressourcen sowie die Schaffung der flankierenden rechtlichen Rahmenbedingungen als Voraussetzung wird verwiesen.

## **§ 24 Bestehende Wärmepläne**

In §24 Abs. 2 und 3 wird gefordert, dass das „Land“ die Vergleichbarkeit bereits existierender Wärmepläne mit dem Gesetz zu bestätigen hat. Die Länder sollen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes anzeigen, welche bereits bestehenden Planungen von dieser Regelung betroffen ist. Wer diese Aufgabe im Freistaat SN übernimmt, wie Vergleichbarkeit definiert ist, und welcher behördliche Aufwand hierdurch entsteht, ist aktuell nicht bewertbar. Die bereits über die Kommunalrichtlinie eingereichten Förderanträge sind hiervon sicher betroffen.

## **§ 25 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen**

In welcher Form ist in § 25 berücksichtigt, dass z.B. beim Einsatz von Groß-WP Leistungen Dritter die Voraussetzung dafür darstellen, die Zielwerte zu erreichen (ÜNB, Verteilnetzbetreiber, Erzeugungspark Deutschland, etc.), die von Kommune und Versorger nicht beeinflusst werden können. Weiterhin ist die unbillige Härte wie folgt definiert:

„Im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls können unter anderem Belange der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen werden. Bei der Bewertung der unzumutbaren wirtschaftlichen Härte ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die notwendigen Investitionen und Maßnahmen zur Erreichung des Zwischenziels nach Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag der Wärmeversorgung und Auswirkungen auf die Endkundenpreise stehen.“

Was ist in diesem Zusammenhang ein angemessenes Verhältnis? Die beschriebene Fristverlängerung erfordert, dass der Antragsteller einen Transformations- und Wärmenetzausbauplans nach Abschnitt 2 bis spätestens 14. September 2028 vorlegt. Die maximale Fristverlängerung ist bis zum Ablauf des 14. September 2034 beschrieben. Hier ist in gleicher Weise zu berücksichtigen, dass nicht erbrachte Leistungen Dritter hier die praktische Umsetzung dieser Regelung verhindern können. Welche Regularien gelten in diesen Fällen? Wer ist die nach Landesrecht zuständige Behörde und wie ist der personelle Aufwand zu bewerten und abzusichern.

Nach 2035 sollen nur noch geförderte BHKW in Netze einspeisen, wenn sie einen Anteil von mindestens 50 % erreichen und wenn der Rest der Wärme „aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination aus beidem...“erzeugt wird. Spitzenkessel für die Spitzenlastabdeckung mit fossilen Brennstoffen sind zusätzlich erlaubt.

Frage 1: Wie erfolgt die exakte Abgrenzung der Spitzenlast von der übrigen? Meines Wissens ist das nicht klar definiert.

Frage 2: Was ist mit BHKW und deren Netzen, wenn die BHKW weniger als 50 % einspeisen? Der Hintergrund dieser Grenze ist nicht erläutert.



Frage 3: Was ist mit BHKW, die nicht nach KWK-Kopplungsgesetz gefördert werden? Die Förderung endet ja irgendwann für jedes BHKW.

### **§ 26 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen / § 27 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045**

Die Begrenzung des Biomasseanteils für bereits bestehende Wärmenetze, die Biomasse als wesentliche EE-Quelle nutzen und hierfür bereits erhebliche Investitionen getätigt haben ist rechtlich fraglich, da der Bestandsschutz gewahrt bleiben muss. Es handelt sich hier um einen sehr tiefen Eingriff in die normale Geschäfts- und Investitionstätigkeit von Versorgungsunternehmen, da es sich i.d.R. um langlebige Investitionsgüter mit entsprechend langen AFA-Zeiten handelt. Diese Investitionen wurden unter anderen Voraussetzungen getätigt, die Biomasse besonders bevorzugt als Lösungsoption zuließen.

Weiterhin kann es Fälle geben, in denen, wenn viel Biomasse zur Verfügung steht, so dass eine Begrenzung völlig kontraproduktiv wäre.

### **§ 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen**

Es ist sehr zu begrüßen und zwingend, dass die Transformationspläne der Versorger bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zu erstellen sind und damit 12 Monate vor der Vorlage der KWP. Damit ist gesichert, dass die Berücksichtigung der Transformationspläne in den Kommunalen Wärmeplänen in der erforderlichen Güte und Qualität erfolgen kann.